

Internet, Datenschutz und Gemeindegremien – personenbezogene Daten gehören nicht ins Netz!

Immer mehr Städte und Gemeinden veröffentlichen Niederschriften, Sitzungsvorlagen und ähnliche Unterlagen in ihren Internetpräsenzen. Soweit diese Internetpräsenzen nur für zur Verschwiegenheit verpflichtete Mandatsträger und andere ehrenamtlich Tätige zugänglich sind, ist das rechtlich nicht problematisch. Erhebliche datenschutzrechtliche Schwierigkeiten entstehen aber, wenn die ins Internet zu stellenden Unterlagen personenbezogene Daten enthalten. Dann müssen alle personenbezogenen Daten vor der Veröffentlichung entfernt werden.

1. Kommunalrechtliche Ausgangslage

Die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) enthalten zur Zulässigkeit derartiger Veröffentlichungen keine Aussage. Auch die Neufassung des § 58 Abs. 1 Satz 1 HGO durch Änderungsgesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786) führt neben der Schriftform bezüglich der Ladung auch die elektronische Form als Alternative auf, was jedoch lediglich im Verhältnis zu den Mitgliedern der Gemeindevertretung (und eben nicht der Öffentlichkeit allgemein) von Bedeutung ist. Die Frage ob und wenn ja inwieweit hier die Bürgerschaft über die Beschlussvorlagen zu informieren ist, enthält diese gesetzliche Neufassung demzufolge keine Regelung.

Auch § 58 Abs. 6 HGO ist nichts Entsprechendes zu entnehmen. Hiernach sind lediglich Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung öffentlich bekannt zu machen. Aufgabe des § 58 Abs. 6 HGO ist es, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über die Vorgänge in der Gemeindevertretung zu informieren und Ihnen zu ermöglichen von ihrem Recht auf Anwesenheit in der öffentlichen Sitzung Gebrauch zu machen (Schneider/Dreßler/Lüll zu § 58 HGO, RN 5, S. 7). Diesen gesetzlichen Anforderungen wird genüge getan, wenn der Sitzungssaal der Gemeindevertretung, der Zeitpunkt des Sitzungsbeginns und die Tagesordnungspunkte in der nach der Hauptsatzung bestimmten und vorgesehenen Form öffentlich bekannt gemacht worden sind. Weitergehende Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen der gemeindlichen Gremien sind der Hessischen Kommunalverfassung nicht zu entnehmen.

Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind (§ 52 Abs. 3 HGO). Über die Veröffentlichung von Niederschriften und ähnlichen Unterlagen schweigt diese Vorschrift. Auch § 61 HGO, der die Sitzungsniederschrift regelt, enthält keine Vorgaben in diese Richtung.

Soweit die Gemeindevertretung von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte Unterlagen im Internet zu veröffentlichen, so bedarf dieses zumindest einer mehrheitlichen Beschlussfassung des betroffenen Gremiums. Auch wenn dieses nicht bedeutet, dass hier zwingend eine Verankerung im Rahmen einer Geschäftsordnungsbestimmung vonstatten gehen muss. Nach § 60 Abs. 1 HGO regelt letztere lediglich die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung, die hier nur mittelbar betroffen sind.

Festzustellen bleibt jedoch, dass es einen gesetzlichen Anspruch hierauf nicht gibt und insbesondere zum Schutz des höchst persönlichen Bereiches Dritter Gegenstände, deren Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung beabsichtigt ist, hiervon auszunehmen wären.

2. Achtung Datenschutz – personenbezogene Daten gehören nicht ins Netz!

Personenbezogene Daten i. S. d. § 2 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) dürfen in eine weltweit abrufbare Internetpräsenz nur unter so engen Voraussetzungen aufgenommen werden, dass dies nach unserer Beurteilung im Zusammenhang mit der Einstellung von Beschlussvorlagen, Niederschriften o. ä. praktisch nicht in Betracht kommt. Daher müssen in der Praxis personenbezogene Daten aus der in das Internet einzustellenden Fassung der einschlägigen Unterlagen vollständig entfernt werden.

Bei der Veröffentlichung von Daten handelt es sich nämlich um die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Geltungsbereichs der EG-Datenschutzrichtlinie, die nach § 17 Abs. 2 HDSG nur ausnahmsweise zulässig ist. Ist – wie es bei den Empfängern der in Internetpräsenzen verfügbaren Informationen jedenfalls überwiegend der Fall ist – bei Empfänger kein angemessener Datenschutz gewährleistet, dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat (§ 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 HDSG), wobei die Einwilligung der Schriftform bedarf (§ 7 Abs. 2 HDSG), oder die in anderen in der Vorschrift genannten – hier aber nach unserer Beurteilung eindeutig nicht erfüllbaren – Voraussetzungen vorliegen müssen. Diese Erwägungen gelten auch im Hinblick auf Bildnisse, die öffentlich verbreitet werden sollen. Insoweit ist gem. § 22 des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) eine Einwilligung des Abgebildeten erforderlich, da die Ausnahmeregelungen des § 23 KunstUrhG im Zweifel nicht vorliegen.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat bereits im 25. Tätigkeitsbericht festgestellt, dass bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten deren Zulässigkeit streng zu überprüfen ist (vgl. Abschn. 9.2.1 des 25. Tätigkeitsberichts „Grundstückseigentümer gehören nicht ins Amtsblatt“), zulässig ist die Nennung personenbezogener Daten im Rahmen öffentlicher Sitzungen, sofern mit der öffentlichen Behandlung keine Nachteile für den Betroffenen verbunden sind (Hessischer Datenschutzbeauftragter, 25. Tätigkeitsbericht, Abschn. 9.2.6 - Grundstücksgeschäfte der Gemeinde und Öffentlichkeit von Sitzungen). Die Behandlung einer Angelegenheit in öffentlicher Sitzung ist – anders als die Veröffentlichung im Internet – aber durch § 52 HGO ausdrücklich vorgegeben. Nur insoweit besteht also eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage für die öffentliche Erörterung personenbezogener Daten. Die Einstellung solcher Daten ins Internet ist demgegenüber ein qualitativ sehr viel schwerer wiegender und nach unserer Beurteilung unzulässiger Eingriff.

Wir bitten um Kenntnisnahme.